

vszgb

verband schwyzer gemeinden und bezirke

Ordentliches Einbürgerungsverfahren

Handbuch Bürgerrecht

Version 1.0 / 28.02.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	4
1.1	Handbuch des Bundes.....	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.3	Gliederung des Bürgerrechts.....	4
1.4	Erwerbsarten und Zuständigkeiten	4
2	Ablauf der ordentlichen Einbürgerung	5
3	Erstberatung	6
3.1	Hinweis auf Eintretens- und Einbürgerungsvoraussetzungen	6
3.2	Abgabe von Informationen zur Vorbereitung	7
3.3	Gesucheinreichung.....	7
3.3.1	Anforderungen an die Gesuchbeilagen.....	7
3.3.1.1	Alter der Unterlagen	7
3.3.1.2	Originale	7
3.3.1.3	Übersetzungen	7
3.4	Gesuche von Familien.....	8
3.4.1	Gemeinsame Gesucheinreichung.....	8
3.4.2	Vorgehen bei Scheidung oder Getrenntleben.....	8
3.4.3	Vorgehen bei Erreichen der Volljährigkeit während des Verfahrens	9
3.4.4	Selbständige Gesucheinreichung	9
3.4.5	Grundsatz der getrennten Beurteilung	9
3.4.6	Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge	10
3.4.7	Beistandschaften	10
3.5	Schweizer Bürgerrechtsbewerber.....	10
3.6	Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht.....	11
4	Eingangskontrolle	11
4.1	Eingangsdatum	11
4.2	Vollständigkeitsprüfung / Nachreichung Unterlagen	11
4.3	Rechnung Einbürgerungsgebühren.....	12
4.4	Zustellung Kopie Einbürgerungsgesuch an Kanton Schwyz.....	12
5	Prüfung der Eintretens- und Einbürgerungsvoraussetzungen	12
5.1	Eintretensvoraussetzungen.....	12
5.1.1	Niederlassungsbewilligung.....	12
5.1.2	Formelle Wohnsitzvoraussetzungen.....	12
5.1.3	Ausnahmen bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer.....	13
5.1.4	Wohnsitzerfordernis.....	13

5.1.5	Wohnsitzvoraussetzungen bei einbezogenen Kindern.....	13
5.1.6	Strafregisterauszug und hängige Strafverfahren.....	13
5.1.7	Nachweis ausreichende Deutschkenntnisse.....	13
5.2	Materielle Voraussetzungen	14
5.2.1	Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse	14
5.2.2	Finanzielle Verhältnisse.....	14
5.2.3	Strafrechtlicher Leumund	15
5.2.4	Charta.....	16
5.2.5	Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	17
6	Weitere Abklärungen durch das Einbürgerungssekretariat.....	17
6.1	Strafrechtlicher Leumund	17
6.2	Referenzpersonen	20
7	Publikation.....	20
8	Vorregistrierung beim Zivilstandsamt	20
9	Prüfung Integration (Anhörung).....	21
10	Entscheid Gemeindebürgerrecht	22
10.1	Zusicherung.....	22
10.2	Ablehnung.....	23
11	Verfahren beim Kanton.....	23
11.1	Prüfung des Gesuchs durch die Abteilung Personenstand/Bürgerrecht	23
11.2	Antragsstellung an den Bund (SEM).....	23
11.3	Erteilung Kantonsbürgerrecht	23
12	Gebühren	24
12.1	Kantonale Gebühren / Gebühren Bund	24
12.2	Kommunale Gebühren	24
13	Archivierung.....	25
13.1	Stufe Gemeinde.....	25
13.2	Stufe Kanton.....	25
14	Praxisbeispiele	25
14.1	Bürgerrechtsbewerber mit geistiger Beeinträchtigung	25
14.2	Bürgerrechtsbewerber mit Betreibungsregistereintrag.....	26
14.3	Geburt während Einbürgerungsverfahren.....	26
14.4	Jugendliche (Strafregister, VOSTRA und Jugendanwaltschaft).....	27
14.5	Unterbrechung des Aufenthaltes	27
14.6	Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung	28
15	Anhänge.....	29

1 Allgemein

1.1 Handbuch des Bundes

Der Bund hat ein umfassendes [Handbuch zum Bürgerrecht](#) publiziert, welches regelmässig aktualisiert wird. Es kann den Gemeinden unter Umständen weiterhelfen, wenn das Handbuch des Kantons Schwyz auf eine Frage keine Antwort liefert.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Gemeinden im Kanton Schwyz sind insbesondere folgende Erlasse von Bedeutung:

- Eidg. Bürgerrechtsgesetz [BüG, SR 141.0](#)
- Eidg. Bürgerrechtsverordnung [BüV, SR 141.01](#)
- Kant. Bürgerrechtsgesetz [KBüG, SRSZ 110.100](#)
- Kant. Bürgerrechtsverordnung [KBüV, SRSZ 110.111](#)

1.3 Gliederung des Bürgerrechts

Schweizerbürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht eines Kantons besitzt. Jeder Schweizer besitzt somit drei Bürgerrechte:

- Gemeindebürgerrecht
- Kantonsbürgerrecht
- Schweizer Bürgerrecht

1.4 Erwerbsarten und Zuständigkeiten

Das Bürgerrecht kann von Gesetzes wegen oder durch Einbürgerung erworben werden. Beim Erwerb durch Einbürgerung wird unterschieden zwischen einem Erwerb durch Schweizer und einem Erwerb durch Ausländer. Der Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung von Ausländern kann auf drei Arten erfolgen:

- [Ordentliche Einbürgerung](#)
- [Erleichterte Einbürgerung](#)
- [Wiedereinbürgerung](#)

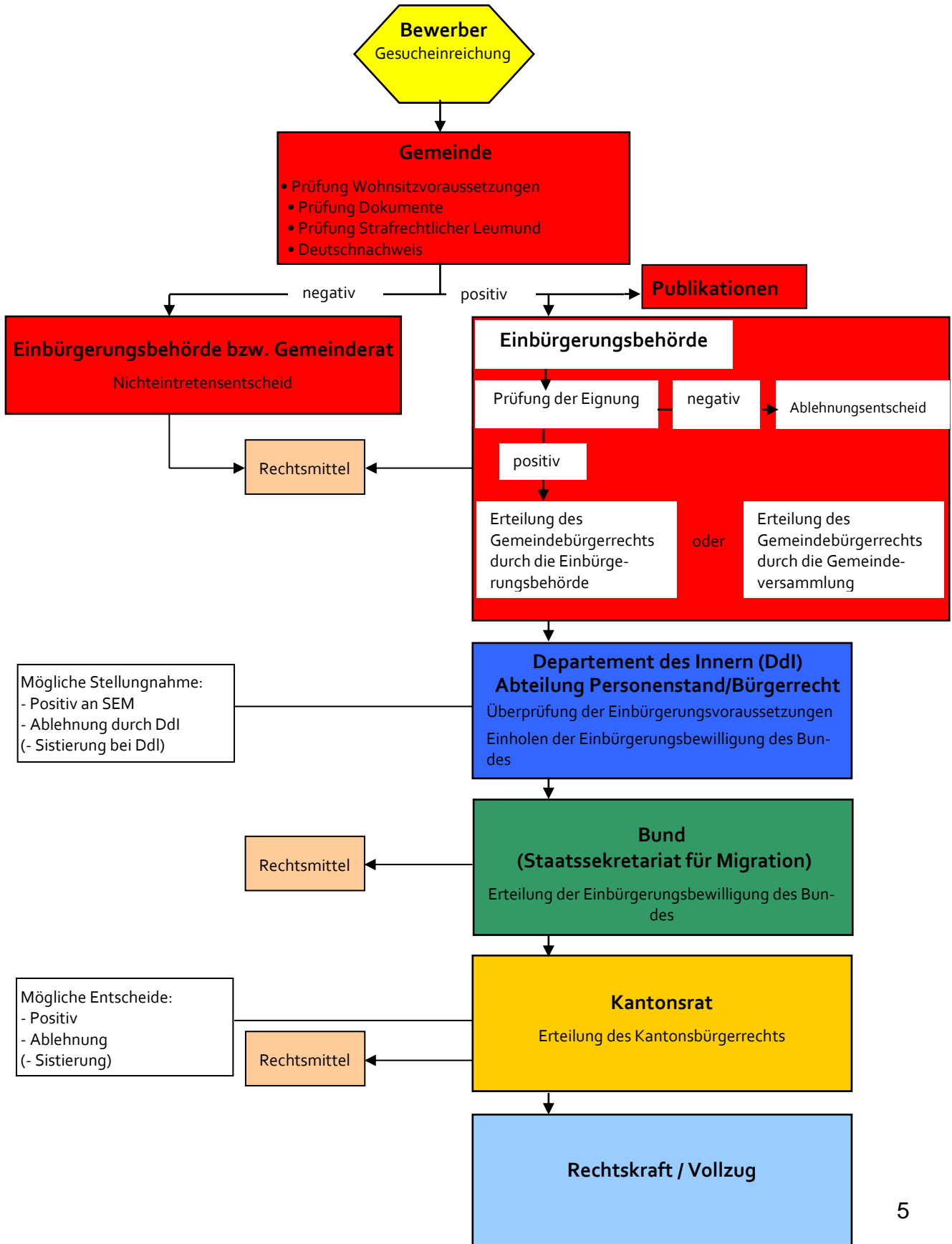
Für das ordentliche Einbürgerungsverfahren sind die Gemeinde (Gemeindebürgerrecht), der Kanton (Kantonsbürgerrecht) sowie der Bund (Schweizer Bürgerrecht) zuständig.

Der Bund ist für die gesamte Durchführung des erleichterten Einbürgerungsverfahrens und die Wiedereinbürgerung sowie für den Entscheid zuständig. Der Kanton Schwyz (Abteilung Personenstand/Bürgerrecht) erteilt rudimentär Auskünfte und stellt die entsprechenden Formulare dem Bürgerrechtsbewerber zu. Weitere Informationen zum erleichterten Einbürgerungsverfahren und der Wiedereinbürgerung sind unter: sem.admin.ch abrufbar.

Einige Gemeinden stellen die Gesuchformulare für die erleichterte Einbürgerung gemäss Art. 21 Abs. 1 BüG (Heirat mit einem Schweizer Bürger) interessierten Personen zu.

2 Ablauf der ordentlichen Einbürgerung

Ablaufschema Ordentliche Einbürgerung



Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Handbuch das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

3 Erstberatung

Die Gemeinden geben interessierten Personen anlässlich der Erstberatung alle Unterlagen und Informationen ab, welche für eine Gesuchseinreichung notwendig sind:

- Gesuchformulare
- Informationen zum Erlangen eines Sprachdiploms (sofern Deutschkenntnisse nicht anderweitig erfüllt werden können)
- Informationen zum Erlangen des Nachweises betr. gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse
- Einbürgerungsgebühr
- Gesetzliche Grundlagen (Bürgerrechtsgesetz und -verordnung des Kantons Schwyz, Merkblatt Einbürgerungsverfahren der Gemeinde)

Erfahrungsgemäss empfiehlt es sich, dieses Erstgespräch persönlich am Schalter zu führen. Offene Fragen können so direkt geklärt werden und es entstehen im Anschluss weniger Folgefragen.

Persönliche Verhältnisse der Bürgerrechtsbewerber sind bei der Beurteilung der Kriterien Sprachnachweis (vgl. Ziff. 5.1.7), Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie der staatsbürgerlichen Kenntnisse (vgl. Ziff. 5.2.1) angemessen zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 2 BÜG und § 10 Abs. 2 KBÜV). Eine Abweichung von den Voraussetzungen der Kriterien ist möglich, wenn der Bürgerrechtsbewerber wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, einer schweren oder lang andauernden Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände die Kriterien nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann. "Andere gewichtige persönliche Umstände" können unter anderem eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, Erwerbsarmut oder die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben sein.

Gesuchstellende Personen mit Beeinträchtigung sollen im Einbürgerungsverfahren keine Nachteile gegenüber anderen Gesuchstellern haben. Diese Bestimmung gewährt den Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum, welchen sie sorgfältig wahrnehmen sollen.

Es liegt an der Gemeinde, die Beeinträchtigung bestmöglich zu verifizieren. Die Gemeinden legen dabei das Verfahren fest. Allenfalls kann die Gemeinde für die Beurteilung der Beeinträchtigung von der gesuchstellenden Person verlangen, Dokumente mit Angaben des Grundes sowie allfälliger Beweismittel einzureichen (vgl. Ziff. 14.1). Wenn danach die Gemeinde über das Gesuch befindet, ist der Entscheid schriftlich zu eröffnen. Für das Einbürgerungsverfahren ist es wichtig, dass die von der Gemeinde wegen Beeinträchtigungen gewährte Erleichterungen im Beschluss vermerkt und nachvollziehbar begründet werden.

3.1 Hinweis auf Eintretens- und Einbürgerungsvoraussetzungen

Anlässlich der Erstberatung wird der Bürgerrechtsbewerber auf die einzelnen Eintretens- und Einbürgerungsvoraussetzungen (vgl. Ziff. 5.1 und 5.2) aufmerksam gemacht. Dadurch sollen u.a. auch aussichtslose Gesuche vermieden werden (z.B. Bürgerrechtsbewerber hat Strafregistereintrag etc.).

3.2 Abgabe von Informationen zur Vorbereitung

Anlässlich der Anhörung werden dem Bürgerrechtsbewerber Fragen zu den schweizerischen, kantonalen und kommunalen politischen Systemen, Lebensgewohnheiten und Traditionen sowie den Rechten und Pflichten eines Schweizer Bürgers gestellt (vgl. Ziff. 9). Da dem Bürgerrechtsbewerber insbesondere auch Fragen über die Gemeinde gestellt werden, in welche er sich einbürgern lassen möchte (Fragen zu den Bereichen Politik, Geschichte, Geographie und Traditionen), empfiehlt es sich, dem Bürgerrechtsbewerber – falls vorhanden – eine Broschüre über die jeweilige Gemeinde abzugeben oder auf die Gemeindehomepage zu verweisen. Als weitere Vorbereitungsunterlage empfiehlt es sich dem Bürgerrechtsbewerber die Broschüre "Der Bund kurz erklärt" abzugeben. Diese Broschüre können die Einbürgerungssekretariate kostenlos bei der Bundeskanzlei bestellen ([Der Bund kurz erklärt](#)). Zudem können die Einbürgerungssekretariate den Bürgerrechtsbewerber auch auf die Staatskundebroschüre "ECHO – Informationen zur Schweiz" hinweisen sowie auf die Homepage der Berufsbildungszentren Pfäffikon oder Goldau, welche vom Departement des Innern als Bildungseinrichtung für die Prüfung über die Grundkenntnisse anerkannt wurden (§ 6 Abs. 2 KBüV). Auf der Homepage des Berufsbildungszentrums Pfäffikon findet sich nicht nur der Link für die Staatskundebroschüre "[Echo](#)", sondern auch Informationen zum Kanton Schwyz.

3.3 Gesucheinreichung

Gesuche um ordentliche Einbürgerungen können von Hand oder am Computer ausgefüllt werden. Sie sind in Papierform und unterzeichnet bei der Wohngemeinde einzureichen.

3.3.1 Anforderungen an die Gesuchbeilagen

3.3.1.1 Alter der Unterlagen

Die Gesuchbeilagen mit Ausnahme des Sprachnachweises sowie der Prüfung Gesellschaft und Politik dürfen bei Gesucheinreichung auf Gemeindeebene nicht älter als drei Monate sein. Nicht davon betroffen sind weitere Unterlagen, welche die Gemeinde später beim Bürgerrechtsbewerber oder bei Drittpersonen einfordert. Ebenfalls keine Rolle spielt diese Bestimmung bei den Kopien des Passes oder des Ausländerausweises. Wichtig ist, dass es sich dabei um gültige Dokumente handelt.

3.3.1.2 Originale

Die Gesuchbeilagen müssen grundsätzlich im Original eingereicht werden, ausser etwas Anderes ist festgelegt. Sollte der Bürgerrechtsbewerber aus plausiblen Grund das Original benötigen, kann die Gemeinde ausnahmsweise auch eine Kopie des eingereichten Originals erstellen.

3.3.1.3 Übersetzungen

Amtssprache ist Deutsch. Gesuchbeilagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung ergänzt werden (§ 12 Abs. 2 KBüV).

3.4 Gesuche von Familien

3.4.1 Gemeinsame Gesucheinreichung

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen können das Gesuch gemeinsam (auf einem Formular) stellen (§ 11 Abs. 3 lit. a und b KBüV). In die Einbürgerung der verheirateten Eltern (Konkubinatspaare haben je ein separates Gesuchformular einzureichen) kann auch das minderjährige Kind miteinbezogen werden (§ 11 Abs. 3 lit. c KBüV). Das macht insbesondere aus Kostengründen Sinn, da der Familientarif zum Zuge kommt. Es ist jedoch auch möglich, dass ein minderjähriges Kind alleine ein Einbürgerungsgesuch einreicht oder in das Gesuch lediglich eines Elternteils miteinbezogen wird. Reicht lediglich ein Elternteil ein Einbürgerungsgesuch ein und das minderjährige Kind wird miteinbezogen, so ist im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge die Zustimmung des anderen Elternteils auf dem Gesuchformular notwendig. Das minderjährige Kind wird in der Regel in die Einbürgerung des Bewerbers einbezogen, wenn es mit dieser oder diesem zusammenlebt (Art. 30 BÜG). Der Einbezug ist möglich, sofern der Bürgerrechtsbewerber mindestens zu 50% die Kinderbetreuung innehat, unabhängig vom rechtlichen Wohnsitz des Kindes. Der Einbezug ist nicht möglich, wenn das minderjährige Kind nicht mit dem gesuchstellenden Elternteil zusammenlebt und zum überwiegenden Teil durch den anderen Elternteil betreut wird. Wenn das Kind jedoch mit dem einen Elternteil zusammenlebt, der jedoch nicht das Sorgerecht hat bzw. der andere Elternteil hat dieses, so darf derjenige Elternteil das Kind gleichwohl in sein Einbürgerungsgesuch miteinbeziehen. Das ist aber nur möglich, wenn derjenige Elternteil, welcher das alleinige Sorgerecht hat, dem Miteinbezug explizit zustimmt.

Kann ein minderjähriges Kind in die Einbürgerung eines Elternteils gemäss Art. 30 BÜG nicht miteinbezogen werden, weil es nicht mit diesem zusammenwohnt bzw. der Elternteil das Obhutsrecht über das Kind weniger als 50% besitzt, kann sich das minderjährige Kind nach Art. 24 BÜG bis zur Vollendung des 22. Altersjahres erleichtert einbürgern lassen. Voraussetzung für diese erleichterte Einbürgerung ist, dass die Einbürgerung des Elternteils rechtskräftig ist, das Kind das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres stellt und einen Mindestaufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung (Art. 24 Abs. 1 BÜG). Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils (Art. 24 Abs. 2 BÜG).

Beim Miteinbezug eines minderjährigen Kindes ab 12 Jahren ist die Integration gemäss Art. 30 BÜG eigenständig und altersgerecht zu prüfen (Behördenanfrage Jugendanwaltschaft, Lehreranfrage, (summarische) Befragung der Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission).

Kinder ab 16. Altersjahr müssen ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich erklären (Art. 31 Abs. 2 BÜG). Lediglich eine Unterschrift auf dem Formular reicht jedoch nicht aus.

3.4.2 Vorgehen bei Scheidung oder Getrenntleben

Möglich ist, dass ein Gesuch gemeinsam eingereicht wird, sich das Ehepaar aber im Verlaufe des Einbürgerungsverfahrens trennt. Bei Aufnahme des Getrenntlebens kann das Gesuch grundsätzlich gemeinsam weiterbehandelt werden. Zieht eine Person aus

der Gemeinde weg, so hat der Wegzug aus der Gemeinde keinen Einfluss auf das Einbürgerungsgesuch. Gemäss §3 Abs. 2 KBüG fällt bei einem Wohnsitzwechsel nach Gesuchseinreichung die Zuständigkeit nicht dahin, ausser wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

3.4.3 Vorgehen bei Erreichen der Volljährigkeit während des Verfahrens

Wird ein minderjähriges Kind, welches im Einbürgerungsverfahren miteinbezogen wird, während eines laufenden Verfahrens volljährig, muss kein eigenständiges Gesuch angelegt werden. Das Datum der Gesuchseinreichung ist ausschlaggebend. Bei einem volljährigen Kind sollte neben einer allfälligen Lehreranfrage sowie einer Anfrage bei der Jugendanwaltschaft, eine separate Anhörung vor der Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission erfolgen.

3.4.4 Selbständige Gesuchseinreichung

Es besteht keine Verpflichtung für Familien, sich gemeinsam einbürgern zu lassen. Unter Umständen erfüllen auch nicht alle Familienmitglieder die Einbürgerungsvoraussetzungen. Selbständige Gesuche von minderjährigen Kindern sind möglich, sobald die Kinder alle Eintretensvoraussetzungen selbständig erfüllen, frühestens jedoch nach dem vollendeten 9. Lebensjahr (10 Jahre Wohnsitz und Doppelzählung zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr).

Ein Kind, welches in der Schweiz geboren wurde, kann nach dem vollendeten 9. Lebensjahr selbständig (Zustimmung der Eltern mit Unterschrift auf Gesuchformular) ein Einbürgerungsgesuch einreichen. Handelt es sich jedoch um ein Kind, dessen Muttersprache nicht Deutsch ist, muss das Kind auch den Deutschnachweis erbringen. Da das Kind mit dem vollendeten 9. Lebensjahr jedoch noch kein Besuch von sieben Jahren Volksschule gemäss § 5 Abs. 2 lit. b KBüV vorweisen kann, muss es entweder mit der Gesuchseinreichung warten oder es absolviert ein Telc- oder Goethediplom auf dem in § 5 Abs. 2 lit. d KBüV geforderten Niveau. Es ist sinnvoll, wenn das Einbürgerungssekretariat dem Kind die Gesuchseinreichung ab dem 12. Altersjahr empfiehlt. Insbesondere auch im Hinblick auf § 14 Abs. 1 KBüV, welcher besagt, dass der Bürgerrechtsbewerber erst ab dem 12. Altersjahr angehört wird.

Gemäss Art. 31 Abs. 1 BÜG müssen auf einem Gesuchformular für ein minderjähriges Kind die Eltern oder gesetzliche Vertreter mitunterzeichnen. Beide Elternteile müssen das Gesuch zwingend unterzeichnen, wenn sie das gemeinsame Sorgerecht haben und zwar unabhängig, ob sie als Ehepaar zusammenleben oder getrennt/geschieden sind. Minderjährige Kinder nach dem vollendeten 16. Altersjahr haben zudem ihren eigenen Willen schriftlich zu erklären z.B. via ein Willenserklärungsformular.

3.4.5 Grundsatz der getrennten Beurteilung

Bei gemeinsamer Gesuchseinreichung sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für jede Person einzeln zu beurteilen. Erfüllt ein Familienmitglied die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht oder wird während des Verfahrens ein Strafverfahren hängig, wird lediglich gegen dieses Familienmitglied ein Ablehnungs- bzw. Nichteintretensentscheid gefällt. Das Verfahren für die übrigen Familienmitglieder wird fortgeführt. Das Familienmitglied, gegen welches der Ablehnungs- bzw. Nichteintretensentscheid gefällt wurde, darf jedoch jederzeit ein erneutes Gesuch (Tarif Einzelperson) stellen.

3.4.6 Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge

Selbständige Gesuche von minderjährigen Kindern sind zwingend von den Eltern mitzuunterzeichnen (vgl. Ziff. 3.4.4). In der Regel wird die gesetzliche Vertretung durch beide Elternteile wahrgenommen. Unterzeichnet auf dem Gesuchformular nur ein Elternteil, sollte die Gemeinde die Berechtigung zur alleinigen Unterzeichnung überprüfen (alleiniges Sorgerecht), wie beispielsweise durch Einfordern des Entscheid-Dispositivs des zuständigen Scheidungsgerichts oder der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ([KESB](#)). Verweigert bei gemeinsamer elterlicher Sorge ein Elternteil die Unterzeichnung des Gesuchformulars, kann die Gemeinde wegen Uneinigkeit der Eltern das Gesuch des minderjährigen Kindes nicht bearbeiten. Derjenige Elternteil, der das Gesuch für das Kind stellen möchte, ist in solchen Fällen an die Kindesschutzbehörde zu verweisen.

3.4.7 Beistandschaften

Beistandschaften können bei Kindern und Erwachsenen errichtet werden. Auf dem Gesuchformular muss eine bestehende Beistandschaft angegeben werden. Ist dies der Fall, sollte die Gemeinde das Entscheid-Dispositiv der zuständigen Kindes- und Erwachsenenbehörde einfordern. Bei Kindern weist das Entscheid-Dispositiv aus, ob und in welchen Bereichen durch die Beistandschaft die elterliche Sorge beschränkt wurde. Bei Erwachsenen geht in der Regel aus dem Entscheid-Dispositiv hervor, ob aufgrund der Beistandschaft die Handlungsfähigkeit zur Unterzeichnung eines Einbürgerungsgesuchs wegfällt (insbesondere bei umfassender Beistandschaft). Ist die elterliche Sorge oder die Handlungsfähigkeit entsprechend beschränkt, ist die Unterschrift des Beistands als gesetzliche Vertretung auf dem Gesuchformular erforderlich (relativ höchstpersönliches Recht). Bestehen Zweifel, wer das Gesuchformular unterzeichnen muss, wird der Gemeinde empfohlen, mit dem Beistand oder der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

3.5 Schweizer Bürgerrechtsbewerber

Schweizer Bürger können sich in ihrer Wohngemeinde einbürgern lassen. Dadurch erhalten sie ein zusätzliches Gemeindebürgerrecht. Zuständig für die Einbürgerung ist die Wohngemeinde. Bei Schweizer Bürgern, die bereits Bürger einer Gemeinde im Kanton Schwyz sind, ist das Verfahren mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts einer anderen Gemeinde im Kanton Schwyz abgeschlossen. Die Gemeinde stellt nach rechtskräftigem Abschluss der Erteilung des Gemeindebürgerrechts das Dossier der Abteilung Personenstand/Bürgerrecht zu, mit dem Ersuchen, das erteilte Gemeindebürgerrecht im Personenstandregister «Infostar» eintragen zu lassen. Die Abteilung Personenstand/Bürgerrecht teilt dem zuständigen Zivilstandsamt die Beurkundung dieses Zivilstandsereignisses mit.

Bei ausserkantonalen Schweizer Bürgern hingegen entscheidet der Kantonsrat nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts einer Gemeinde im Kanton Schwyz auf Antrag des Regierungsrates noch zusätzlich über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts (§ 12 KBüG i.V.m. § 16 Abs. 3 KBüV).

Die Eignungsvoraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung gelten für die Einbürgerung von Ausländern, aber auch von Schweizern. So verlangt die Erteilung des Ge-

meinde- und Kantonsbürgerrechts, dass eine Integration nicht nur in die schweizerischen Verhältnisse, sondern auch in die kommunalen und kantonalen Verhältnisse erfolgt sein muss. Dazu gehört auch das Vertrautsein mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Kantons Schwyz und der jeweiligen Einbürgerungsgemeinde. Der Kanton Schwyz kennt keine unterschiedlichen Eignungsvoraussetzungen für Schweizer Bürger und Ausländer für die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts.

Als Ausnahme ist geregelt, dass bei Personen mit schweizerischem Bürgerrecht, welche die Einbürgerung in einer schwyzerischen Gemeinde beantragen, die Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission bestimmt, auf welche Nachweise verzichtet werden kann (§ 10 Abs. 3 KBüV). Vor allem in Bezug auf die Überprüfung der Deutschkenntnisse kann auf die geforderten Nachweise verzichtet werden. Es liegt im Ermessen der Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission, den Einzelfall zu prüfen und zu bestimmen, auf welche Unterlagen verzichtet werden kann. Die Vorschriften in Bezug auf das Wohnsitzerfordernis (§ 3 KBüG) und die Eignungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 und 2 KBüG) sind jedoch anzuwenden.

3.6 Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Für die [Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht](#) ist das Departement des Innern zuständig (§ 16 KBüG i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. e KBüV).

4 Eingangskontrolle

4.1 Eingangsdatum

Sobald das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde eingeht, wird das Eingangsdatum auf dem Gesuchformular vermerkt.

4.2 Vollständigkeitsprüfung / Nachreichung Unterlagen

Nach Gesucheingang wird das Gesuch auf Vollständigkeit überprüft. Ist ein Gesuchformular kaum ausgefüllt oder fehlen viele Gesuchbeilagen, kann die Entgegennahme des Gesuchs verweigert und das Gesuch zurückgeschickt bzw. am Schalter zurückgewiesen werden. Der Bürgerrechtsbewerber soll das Gesuch korrekt zusammenstellen und neu einreichen, da eine Behandlung so unmöglich ist.

Fehlen voraussichtlich problemlos einholbare Gesuchbeilagen, sollte das Gesuch entgegengenommen und die fehlenden Beilagen beim Bürgerrechtsbewerber nachgefordert werden (z.B. fehlende Schulbestätigung wegen Sommerferien). Dasselbe gilt auch für Beilagen, welche über drei Monate alt sind. Mit der Vorprüfung kann jedoch begonnen werden, auch wenn der Bürgerrechtsbewerber noch einzelne Gesuchbeilagen nachreichen muss. Die Unterlagen müssen jedoch spätestens vor der Anhörung vorliegen.

Reicht der Bürgerrechtsbewerber die Gesuchbeilagen trotz mehrmaliger Aufforderung nicht ein, kann die Gemeinde wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht auf das Gesuch nicht eintreten. Es sollte dem Bürgerrechtsbewerber eine letzte Frist gesetzt werden unter Androhung, dass bei einem erneuten Fristablauf ohne Zustellung der Unterlagen, der Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission

gestützt auf § 19 Abs. 1 und 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP), Nichteintreten beantragt wird. Das Schreiben sollte aufgrund von Beweis Zwecken eingeschrieben versandt werden.

4.3 Rechnung Einbürgerungsgebühren

Es wird empfohlen, den ersten Teil der Einbürgerungsgebühren zusammen mit der Eingangsbestätigung in Rechnung zu stellen (Verfahrensgebühr 1). Dies, damit die Gebühren für einen allfälligen Nichteintretensentscheid bereits gedeckt sind. Die Schlussrechnung (Verfahrensgebühr 2) wird zusammen mit dem Beschluss nach Abschluss des Verfahrens auf Gemeindeebene verschickt. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Gemeindebürgerrecht erteilt oder verweigert wurde.

4.4 Zustellung Kopie Einbürgerungsgesuch an Kanton Schwyz (Abteilung Personenstand/Bürgerrecht)

Nach Eingang eines Einbürgerungsgesuchs ist der Abteilung Personenstand/Bürgerrecht eine Kopie des Gesuchformulars zuzustellen (§ 11 Abs. 2 KBüV). Die Abteilung Personenstand/Bürgerrecht erhält so eine Übersicht über die pendenten Einbürgerungsgesuche in den Gemeinden. Eine VOSTRA-Anfrage kann gleichzeitig getätigt werden, um sicherzustellen, dass kein Nichteintretensgrund vorliegt.

5 Prüfung der Eintretens- und Einbürgerungsvoraussetzungen

5.1 Eintretensvoraussetzungen

5.1.1 Niederlassungsbewilligung

Die Bewerbenden müssen zwingend über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, damit auf ihr Gesuch eingetreten werden kann (Art. 9 Abs. 1 lit. a BÜG / § 3 Abs. 1 KBüG). Wie lange sie im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind, spielt keine Rolle.

5.1.2 Formelle Wohnsitzvoraussetzungen

Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 9 Abs. 1 lit. b BÜG).

An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form (Art. 33 Abs. 2 BÜG):

- a. einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B- oder C-Bewilligung)
- b. einer vorläufigen Aufnahme (F-Bewilligung). Die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet: oder
- c. einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels.

Die L- Bewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung) sowie die N-Bewilligung (Asylsuchende) wird gar nicht an die Aufenthaltsdauer angerechnet.

5.1.3 Ausnahmen bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer

Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während welcher die Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen (Art. 9 Abs. 2 BÜG).

5.1.4 Wohnsitzerfordernis

Wer das Einbürgerungsgesuch einreicht, muss seit mindestens fünf Jahren ununterbrochenen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben (§ 3 Abs. 1 KBÜG). Die fünf Jahre verstehen sich rückblickend ab Einreichung des Gesuchs bei der Gemeinde.

Bei einem Wohnsitzwechsel nach Gesuchseinreichung fällt die Zuständigkeit nicht dahin, ausser wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird (§ 3 Abs. 2 KBÜG).

5.1.5 Wohnsitzvoraussetzungen bei einbezogenen Kindern

Im Gesuch der Eltern bzw. eines Elternteils miteinbezogene Kinder müssen die Erfordernisse an die Wohnsitzvoraussetzungen nicht selbständig erfüllen.

5.1.6 Strafregisterauszug und hängige Strafverfahren

Auf ein Gesuch wird u.a. nicht eingetreten, wenn der Strafregisterauszug für Privatpersonen Einträge aufweist oder ein Strafverfahren hängig ist (§ 7 Abs. 2 lit. b KBÜG).

5.1.7 Nachweis ausreichende Deutschkenntnisse

Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller deutscher Muttersprache ist (§ 5 Abs. 2 lit. a KBÜV). Die Muttersprache ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache. Die Muttersprache wird einerseits sehr gut beherrscht und für die Kommunikation häufig verwendet, andererseits besteht zu ihr eine besondere emotionale Bindung.

Der Gesuchsteller muss während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht haben und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegen (§ 5 Abs. 2 lit. b KBÜV). Der einjährige obligatorische Kindergarten wird mitgezählt.

Der Gesuchsteller verfügt über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache (§ 5 Abs. 2 lit. c KBÜV). Unter Hochschule ist die Fachhochschule (FH) gemeint, deren Zugang in erster Linie über die Berufsmatura oder gymnasiale Matura erfolgt.

Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse (lesen, schreiben, hören) auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse (sprechen) auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (Telc/Goethe) verfügen (§ 5 Abs. 2 lit. d KBÜV).

In Küssnacht besteht die Möglichkeit einer Kombinationsprüfung B1/B2 zu absolvieren. Der Bewerber hat der Einbürgerungsbehörde/Kommission nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung zwingend den Sprachenpass einzureichen. Der Sprachenpass ist nur für diese Kombinationsprüfung bei der [Fachstelle Integration](#) nötig.

5.2 Materielle Voraussetzungen

5.2.1 Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse

Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen Geschichte, Geographie, Demokratie, Föderalismus, politische Rechte, soziale Sicherheit und Schule und Ausbildung (§ 6 Abs. 1 KBüV).

Die Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission beurteilt die Grundkenntnisse im Rahmen der persönlichen Anhörung oder verpflichtet den Gesuchsteller, auf seine Kosten bei einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung (BBZ Berufsbildungszentrum [Pfäffikon](#) und Goldau) eine Prüfung über die Grundkenntnisse abzulegen (§ 6 Abs. 2 KBüV).

5.2.2 Finanzielle Verhältnisse

Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn (§ 7 Abs. 1 KBüV):

lit. a: das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist.

Sind wichtige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (beispielsweise bei Steuer-, Krankenkassen- oder Bussenausständen) sowie wichtige privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt (beispielsweise bei Mietausständen, Nichtbezahlung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen oder Anhäufung von Schulden), können diese als Negativindikatoren gelten und zur Verweigerung der Einbürgerung führen.

lit. b: Alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind (Laufblatt Steuerbehörden).

Mittels Laufblatt teilen die kommunale und die kantonale Steuerverwaltung mit, ob der Bürgerrechtsbewerber Steuerausstände hat, also die fälligen provisorischen oder definitiven Steuerrechnungen nicht fristgerecht bezahlt hat. Die Steuerverwaltung teilt dem Bürgerrechtssekretariat jeweils mit, ob und welche Rechnung des Bürgerrechtsbewerbers gemahnt werden musste. Sind oder waren Mahnungen vorhanden, wird der Bürgerrechtsbewerber um eine Stellungnahme gebeten, warum er die Steuerrechnung nicht fristgerecht bezahlt hat. Wichtig ist, dass die kommunale oder kantonale Steuerverwaltung auf dem Formular explizit festhält, dass aktuell jedoch alle Steuerforderungen bezahlt sind. Der Bürgerrechtsbewerber kann Steuerausstände haben, bis spätestens zum Zeitpunkt der Anhörung müssen diese fälligen Steuerrechnungen jedoch bezahlt worden sein.

lit. c: In den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt ist (**Nachweis Sozialhilfe 10 Jahre**). Falls der Bürgerrechtsbewerber noch nicht 10 Jahre in der Gemeinde wohnt, in der er das Gesuch stellt, ist es notwendig, die entsprechenden Bestätigungen bei den vorherigen Wohngemeinden einzufordern bzw. diese vom Bürgerrechtsbewerber zu erhalten.

Minderjährige Bürgerrechtsbewerber, die selbständig ein Einbürgerungsgesuch einreichen, wird die Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern angerechnet. In einem

Bundesgerichtsentscheid vom 25. August 2010 ([BGer 1D.5/2009](#)) hielt das Gericht fest, dass minderjährige Bürgerrechtsbewerber von Eltern, die Sozialhilfeleistungen erhalten, zwar von ihnen (finanziell) unterhalten werden. Tatsächlich sei es jedoch die Fürsorge, welche durch die Sozialhilfeleistungen an die Eltern auch das minderjährige Kind/ Bürgerrechtsbewerber finanziell unterstützt. In einem solchen Fall wären die finanziellen Verhältnisse des minderjährigen Bürgerrechtsbewerbers nicht geordnet. Dem minderjährigen Bürgerrechtsbewerber müsste die Erteilung des Gemeindebürgerrechts verweigert werden.

- lit. d: Die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen müssen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegenüber Dritten gedeckt sein. Für die Beurteilung wie hoch die Lebenshaltungskosten des Bürgerrechtsbewerbers sind, sollte dieser dem Bürgerrechtssekretariat eine Kopie seiner Krankenversicherungspolice, des Mietvertrags oder bei Wohneigentum einen Bankauszug der Hypothekarschuld für die Liegenschaft sowie allfällige Leasingverträge zustellen. Für Nahrung, Kleidung, Wäsche, Körperpflege, Unterhalt von Wohnungseinrichtungen etc. kann auf die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums abgestellt werden. Beispielsweise beträgt dieser monatliche Grundbetrag für eine alleinstehende Person Fr. 1'200.00. Betreffend allfällige Unterhaltsverpflichtungen sollte der Bürgerrechtsbewerber eine Kopie des Scheidungsurteils beilegen. Was das Einkommen und das Vermögen anbelangt, so können aktuelle Gehaltsabrechnungen, definitive Steuerveranlagungsverfügungen sowie die Steuererklärungen Auskunft über Einkommen und Vermögen des Bürgerrechtsbewerbers geben.

Der Aufwand einer konkreten Budgetberechnung sollte jedoch erst bei knappen finanziellen Verhältnissen gemacht werden. Eine "grobe" Beurteilung, ob der Bürgerrechtsbewerber seine Lebenshaltungskosten decken kann, kann anhand der definitiven Steuerveranlagungsverfügungen der letzten drei Jahre, der letzten eingereichten Steuererklärung sowie der Gehaltsabrechnung gemacht werden.

Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen (§ 7 Abs. 2 KBüV).

5.2.3 Strafrechtlicher Leumund

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 2 KBüV

Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- a) Der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist.
- b) Der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesucheinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über Fr. 1'000 verurteilt wurde
- c) Gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.

Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen (§ 8 Abs. 3 KBüV).

Weist der Strafregisterauszug einen Eintrag auf (lit. a) oder ist gegen den Bürgerrechtsbewerber ein Strafverfahren hängig (lit. c), darf auf das Einbürgerungsgesuch nicht eingetreten werden (§ 7 Abs. 2 lit. b KBüG). Sofern der Gesuchsteller nicht von

sich aus oder auf Empfehlung der Gemeinde auf sein Gesuch verzichtet (Verzichtserklärung), wird ein Nichteintretensentscheid getroffen.

Erhält das Bürgerrechtssekretariat Kenntnis von einer Verurteilung im Sinne von § 8 Abs. 2 lit. b KBüV durch eine Vostra-Abfrage bei der Abteilung Personenstand/Bürgerrecht oder durch das kantonale Amt für Migration, bedeutet das nicht, dass der Bürgerrechtsbewerber automatisch abgelehnt wird. Damit überhaupt eine Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds vorgenommen werden kann, muss der Bürgerrechtsbewerber dem Einbürgerungssekretariat das rechtskräftige Urteil zusenden. Für eine Beurteilung soll insbesondere Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BÜV herangezogen werden, wonach eine erfolgreiche Integration nicht angenommen werden darf, solange eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist. Ist die Probezeit abgelaufen und handelt es sich um ein Delikt, welches mit weniger als 90 Tagessätze sanktioniert wurde, ist eine Gesamtabwägung aller Einbürgerungsvoraussetzungen durch die Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission vorzunehmen. Geprüft werden muss die Frage, ob beim Bürgerrechtsbewerber eine erfolgreiche Integration, nach Ablauf der Probezeit, aufgrund des Strafurteils noch für die restlichen Jahre bis zur Erfüllung des in § 8 Abs. 2 lit. b KBüV genannten fünf Jahre, zu verneinen ist und zwar in einem Masse, welches durch die übrigen Integrationskriterien nicht aufgewogen werden kann. Es stellt sich insbesondere die Frage der Verhältnismässigkeit unter Berücksichtigung und Würdigung aller Aspekte. Denn innerhalb der Kriterien für eine erfolgreiche Integration stellt der tadellose strafrechtliche Leumund nur ein – wenn auch kein unbedeutender – Aspekt dar (vgl. [VGE III 2021 188 vom 30. März 2022, E. 7.5](#)). Die Gesamtwürdigung sollte namentlich folgende Aspekte beinhalten: Finanzielle Verhältnisse, Schaffung Arbeitsplätze, Teilnahme am Vereins- und Dorfleben, Kontakt zur einheimischen Bevölkerung, ehrenamtliche Tätigkeiten, Unterstützung gemeinnütziger Vereine, gute Kenntnisse der schweizerischen, kantonalen und kommunalen Geographie, Politik, Geschichte und Gesellschaft. Die gesetzliche Grundlage für eine solche Einzelfallbeurteilung bzw. Gesamtabwägung aller Einbürgerungsvoraussetzungen ist dabei § 10 Abs. 2 KBüV. Dieser besagt, dass die Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission im Einzelfall von den materiellen Voraussetzungen abweichen können. Die Beurteilung dieser Aspekte sind im Einbürgerungsbeschluss festzuhalten.

Handelt es sich um ein Delikt, welches mit mehr als 90 Tagessätze gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. d BÜV sanktioniert wurde, gilt der Bewerber als nicht erfolgreich integriert, auch wenn das Delikt mehr als fünf Jahre zurückliegt. Diesfalls kann der Bürgerrechtsbewerber erst dann wieder ein Einbürgerungsgesuch stellen, wenn das Delikt nicht mehr im Vostra (Behördenauszug 2) ersichtlich ist.

Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen (§ 8 Abs. 3 KBüV).

5.2.4 Charta

Die Charta regelt das Zusammenleben in einer Gemeinschaft. Sie zählt die Grundwerte auf, an denen sich alle Personen einer Gemeinschaft orientieren. Durch die Charta bekennen sich die Bürgerrechtsbewerber ausdrücklich zu den grundlegenden Werten der Bundesverfassung. Mit der Unterzeichnung bekunden die Einbürgerungswilligen, dass sie Rechtsstaat, Demokratie und Grundrechte respektieren und bezeugen somit ihre Loyalität zur Schweiz.

Die Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission bestimmt, ob die Charta zusammen mit dem Gesuch unterzeichnet einzureichen ist oder ob die Unterzeichnung erst an der persönlichen Anhörung erfolgt.

Jeder volljährige Gesuchsteller hat eine Charta mit folgendem Inhalt zu unterzeichnen:

«Ich anerkenne die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung der Schweiz und die grundlegenden Werte der schweizerischen Bundesverfassung wie die Menschenwürde, die Rechtsgleichheit und Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Meinungsfreiheit und persönliche Freiheit jedes Menschen sowie das Gewaltmonopol des Staates.

«Ich halte mich an Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde, kenne meine Rechte als Bürger und will alle Pflichten eines Bürgers gewissenhaft erfüllen» (§ 9 Abs. 1 KBüV).

Die Charta kann durch weitere Integrationskriterien ergänzt werden. Beispielsweise kann der Bürgerrechtsbewerber durch die Charta bestätigen, dass er die Förderung der Integration von Familienmitgliedern beim Erwerb von Deutschkenntnissen, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung sowie bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz unterstützt (Art. 12 lit. e BÜG).

5.2.5 Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Es wird empfohlen, die Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von jedem Bewerber einzufordern.

6 Weitere Abklärungen durch das Einbürgerungssekretariat

6.1 Strafrechtlicher Leumund

Strafregisterauszug für Privatpersonen

Der Strafregisterauszug für Privatpersonen darf keinen Eintrag aufweisen, ansonsten kann auf das Einbürgerungsgesuch nicht eingetreten werden (§ 7 Abs. 2 lit. b KBüG i.V.m. § 8 Abs. 2 lit. a KBüV). Der aktuelle Strafregisterauszug ist vom Bürgerrechtsbewerber selbst einzuholen und gemäss § 12 Abs. 1 lit. h KBüV dem Gesuch beizulegen.

Keine Verurteilung zu Verbrechen, Vergehen oder Übertretung mit Busse über Fr. 1'000

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Bürgerrechtsbewerber ein Verbrechen, Vergehen oder eine Übertretung mit Busse über Fr. 1'000 begangen hat (§ 8 Abs. 2 lit. b KBüV), ist das Einbürgerungssekretariat auf die Mithilfe weiterer Behörden angewiesen. Dabei ist der relevante Zeitpunkt dieser allfälligen Verurteilung auf einen Zeitpunkt von fünf Jahren vor Gesucheinreichung beschränkt. Diese Informationen hat das Einbürgerungssekretariat selbst zu beschaffen und diese müssen nicht vom Bürgerrechtsbewerber selber vorgelegt werden. Es handelt sich nicht um Dokumente, die explizit in § 12 Abs. 1 KBüV erwähnt sind und die der Bürgerrechtsbewerber dem Gesuch beizulegen hat. Die gesetzliche Grundlage für die Beschaffung dieser Informationen ist in § 17 Abs. 1 lit. h KBüG geregelt, gleichzeitig ermächtigt der Bürgerrechtsbewerber mit seiner Unterschrift auf dem Gesuchformular explizit die Bürgerrechtssekretariate u.a.

bei den Strafjustizbehörden, eidgenössische, kantonale und kommunalen Polizeistellen, Amt für Migration, Verkehrsämter Erhebungen treffen zu dürfen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, wenn der entsprechenden Behörde eine Kopie des Gesuchformulars mitgeschickt wird.

Kantonspolizei Schwyz

Bei der [Kantonspolizei Schwyz](#) sind im kriminalpolizeilichen Informationssystem ABI (Automatisierte Büro-Information) alle Eintragungen, insbesondere auch Strafanzeigen ersichtlich, die die Kapo Schwyz über einen Bewerber gemacht hat.

Mit Ausnahme der Bussen sieht die Kapo Schwyz auch Verurteilungen des Bürgerrechtsbewerbers, die in anderen Kantonen stattgefunden haben. Führerausweiszüge sind im ABI auch ersichtlich, wobei das Bürgerrechtssekretariat über solche Ausweiszüge auch vom Verkehrsamt informiert wird. Erhält ein Bürgerrechtsbewerber mit Arbeitsort Zürich von der Kapo ZH häufig Bussen wegen zu schnellen Fahrens im Kanton ZH, erfährt dies das Bürgerrechtssekretariat nicht. Jedoch können solche Bussen für die Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds dann relevant werden, wenn der Bürgerrechtsbewerber sehr häufig solche Bussen erhält. Es empfiehlt sich daher, polizeiliche Erhebungsberichte in anderen Kantonen – wenn überhaupt – nur bei Verdacht auf häufiges Delinquieren zu verlangen.

Amt für Migration Kanton Schwyz

Das [Amt für Migration](#) ist die wichtigste Behörde bei der Frage, ob ein Bürgerrechtsbewerber in den letzten fünf Jahren ein Verbrechen, Vergehen oder eine Übertretung mit Busse über Fr. 1'000 begangen hat. Denn das kantonale Migrationsamt erhält bzw. sollte alle rechtskräftigen Strafurteile des Bürgerrechtsbewerbers auch von anderen Kantonen erhalten. Die Informationsbeschaffung erfolgt per Mail afm@sz.ch via dem sogenannten "Laufblatt", welches die wichtigsten Personalien des Bürgerrechtsbewerbers enthält inkl. Kopie des Gesuchformulars, auf welchem die Unterschrift und damit die Ermächtigung des Bürgerrechtsbewerbers zum Einholen dieser Auskünfte ersichtlich ist.

Verfügt das kantonale Amt für Migration über entsprechende Strafbefehle oder Strafverfügungen, werden diese dem Bürgerrechtssekretariat in Kopie beigelegt.

Zudem werden dem Bürgerrechtssekretariat auch allfällige ausländerrechtlichen Massnahmen, welche das Migrationsamt über einen Bürgerrechtsbewerber verhängt (Verwarnung Widerruf der C-Bewilligung), mitgeteilt.

Staatsanwaltschaft

Auf eine Anfrage zu allfälligen Verurteilungen des Bürgerrechtsbewerbers bei der Staatsanwaltschaft am Wohnort des Bürgerrechtsbewerbers wird verzichtet. Es sind dort nur die Verurteilungen enthalten, die von dieser Staatsanwaltschaft ausgesprochen wurden. Da für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung diejenige Staatsanwaltschaft zuständig ist, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde, könnte jede Staatsanwaltschaft in der Schweiz eine Verurteilung über den Bürger-

rechtsbewerber ausgesprochen haben. Es müsste jede Staatsanwaltschaft in der ganzen Schweiz angefragt werden. Dies ist jedoch nicht nötig, weil das kantonale Migrationsamt alle rechtskräftigen Strafurteile auch von anderen Kantonen erhält.

Verkehrsamt

In der Schweiz haben Verkehrsregelverletzungen zwei unabhängige Verfahren zur Folge: Das Strafverfahren, welches durch den Strafrichter am Deliktort erledigt wird und das Administrativverfahren (Verwarnung oder Entzug des Führerausweises), welches durch das Strassenverkehrsamt am Wohnsitz durchgeführt wird. Die Administrativmassnahmen stellen rechtlich keine Strafe dar. Es handelt sich um Massnahmen, die der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen sollen. Die Verfügung einer Administrativmassnahme durch das Verkehrsamt ist jedoch ein Indikator dafür, dass gegen den Bürgerrechtsbewerber auch eine strafrechtliche Verurteilung ausgesprochen wurde. Wird einem Bürgerrechtsbewerber der Führerausweis entzogen, dann wurde gegen diesen auch einen Strafbefehl ausgesprochen. Das Bürgerrechtssekretariat kann nach erfolgter Anfrage dank dem Hinweis des Verkehrsamts den Bürgerrechtsbewerber gezielt nach dem Strafurteil fragen, sofern dieses vom kantonalen Migrationsamt nicht ausgehändigt wurde. Die Informationsbeschaffung erfolgt auf postalischem Weg via dem sogenannten "Laufblatt", welches die wichtigsten Personalien des Bürgerrechtsbewerbers enthält inkl. Kopie des Gesuchformulars, auf welchem die Unterschrift und damit die Ermächtigung des Bürgerrechtsbewerbers zum Einholen dieser Auskünfte ersichtlich ist.

Jugendanwaltschaft

Für die Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds bei Jugendlichen wird eine Anfrage bei der Jugendanwaltschaft des Kanton Schwyz gemacht. Das Jugendstrafrecht knüpft an den Wohnsitz der Jugendlichen ab vollendetem 10. Lebensjahr an (Art. 10 Jugendstrafprozessordnung). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Jugendliche das Delikt ausserhalb des Kantons Schwyz begangen hat. Die Jugendanwaltschaft ist auch bei einem "Tatort" ausserhalb des Kantons Schwyz zuständig. War ein Jugendlicher ab seinem vollendeten 10. Lebensjahr auch ausserhalb des Kantons Schwyz wohnhaft, wird den Gemeinden empfohlen, bei der für diesen Wohnsitz zuständigen Jugendanwaltschaft anzufragen. Gemäss Art. 3 des Bundesstrafgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) ist ein Jugendlicher ab dem vollendeten 10. Altersjahr bis zum 18. Altersjahr strafmündig. Da der Jugendliche analog § 8 Abs. 2 lit. b KBüV fünf Jahre rückwirkend kein Verbrechen, Vergehen oder eine Übertretung mit Busse über Fr. 1'000.00 begangen haben darf, wird bei einem Bürgerrechtsbewerber bis zum vollendeten 23. Altersjahr eine Anfrage bei der Jugendanwaltschaft gemacht.

Kein hängiges Strafverfahren (§ 8 Abs. 2 lit. c KBüV)

Die Abteilung Personenstand/Bürgerrecht kann durch ein Abrufverfahren Einsicht in Daten über Urteile und hängige Strafverfahren nehmen, soweit dies für die Durchführung von Einbürgerungsverfahren nötig ist. Die Abteilung Personenstand/Bürgerrecht sieht in VOSTRA mehr Informationen als im Strafregisterauszug für Privatpersonen enthalten sind. Da die Gemeinde nicht selbst Einsicht in das VOSTRA nehmen kann, muss diese Prüfung mittels Anfrage bei der Abteilung Personenstand/Bürgerrecht per

Mail oder telefonisch erfolgen. Die VOSTRA-Anfrage muss für Personen ab vollendetem 10. Lebensjahr erfolgen. Bei Jugendlichen sind zwar nur wenige Delikte in VOSTRA erfasst, es ist aber ab 10 Jahren möglich, dass ein Eintrag in VOSTRA besteht. Die VOSTRA-Anfrage sollte unmittelbar vor der Anhörung (Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission) bzw. kurz vor der Gemeindeversammlung (Kommission) nochmals erfolgen. Bei Jugendlichen werden Verurteilungen nur dann in das Strafregister aufgenommen, wenn diese wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit einem Freiheitsentzug, einer Unterbringung oder einer ambulanten Behandlung sanktioniert worden sind. Strafen von Jugendlichen werden somit nur zurückhaltend in das Strafregister eingetragen. Übertretungen von Jugendlichen werden nie eingetragen. Weist der Strafregisterauszug bei Jugendlichen einen Eintrag auf, ist eine Eintretensvoraussetzung nicht erfüllt.

Ist gegen den Bürgerrechtsbewerber ein Strafverfahren hängig, darf auf das Einbürgerungsgesuch nicht eingetreten werden (§ 7 Abs. 2 lit. b KBüG), vgl. Ziff. 5.2.3.

6.2 Referenzpersonen

Gemäss § 12 Abs. 1 lit. j KBüV sind bei der Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs Referenzpersonen anzugeben. Diese wählt der Bürgerrechtsbewerber aus und führt sie auf dem Gesuchformular unter der entsprechenden Rubrik auf. Vorzugsweise sollten die Referenzpersonen aus der Wohngemeinde stammen und Schweizer Bürger sein, um die Vernetzung und Integration in der Gemeinde festzustellen.

Grundsätzlich sind Referenzauskünfte eher weniger aussagekräftig, da Bürgerrechtsbewerber wohl kaum Personen angeben, welche keine positiven Auskünfte über sie erteilen. Trotzdem haben die Einbürgerungssekretariate die Möglichkeit, die Referenzpersonen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens zu kontaktieren (telefonisch oder schriftlich).

7 Publikation

Die Publikation erfolgt, sofern die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind (§ 13 Abs. 2 KBüV).

Das Gesuch (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzdauer in der Schweiz) wird durch die Gemeinde im [Amtsblatt](#) und in ortsüblicher Weise z.B. Lokalzeitung, Aushang, Website etc. publiziert (§ 8 Abs. 1 KBüG).

Innert 20 Tagen kann jedermann zu den Einbürgerungsgesuchen Einwände oder Bemerkungen anbringen (§ 8 Abs. 2 KBüG). Gehen solche Einwände oder Bemerkungen ein, werden diese dem Bürgerrechtsbewerber in anonymisierter Form vorgelegt bzw. wird ihm das rechtliche Gehör im Rahmen der persönlichen Anhörung gewährt.

8 Vorregistrierung beim Zivilstandsamt

Die Vorregistrierung beim Zivilstandsamt kann erfolgen, wenn die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Die Gemeinden ersuchen dabei das zuständige Zivilstandsamt, den Bürgerrechtsbewerber in das Personenstandsregister Infostar aufzunehmen (§ 15 KBüV). Für diese Registrierung wird dem Zivilstandsamt eine Kopie des Gesuchformulars, des Passes sowie des C-Ausweises zugestellt.

Nach Abschluss des Verfahrens auf Stufe Gemeinde muss die Bestätigung der Aufnahme in Infostar vorliegen. Diese ist mit den restlichen Unterlagen (vgl. Ziff. 11.1) der Abteilung Personenstand/Bürgerrecht zuzustellen.

9 Prüfung Integration (Anhörung)

Anlässlich der Anhörung prüft die Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission, ob der Bürgerrechtsbewerber in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist sowie die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt (vgl. § 4 Abs. 2 lit. a, b sowie d KBÜG). Konkret geht es also darum, dem Bürgerrechtsbewerber Fragen zu den schweizerischen, kantonalen und kommunalen politischen Systemen, Lebensgewohnheiten und Traditionen sowie den Rechten und Pflichten eines Schweizer Bürgers zu stellen. Hinzu kommt, dass die Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission die Kenntnisse des Bürgerrechtsbewerbers über ihre Gemeinden in den Bereichen Politik, Geschichte, Geographie und Traditionen erfahren möchte. In der Regel steht der Gemeinde dafür ein entsprechender Fragebogen zur Verfügung. Wird eine gestellte Frage nicht richtig beantwortet, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass der Bürgerrechtsbewerber nicht integriert ist. Werden jedoch mehrere elementare Fragen nicht richtig beantwortet, kann das ein Indiz für eine ungenügende Integration sein. Anlässlich des Gesprächs gilt es auch abzuklären, ob soziale Kontakte zur Schweizer Bevölkerung bestehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es auch Schweizer gibt, die zurückgezogen leben. Soziale Kontakte, soziales Engagement und eine Vereinsmitgliedschaft für sich allein genommen, sind keine zentralen Indikatoren zur Messung der sozialen Integration. Zieht sich eine gesuchstellende Person jedoch regelrecht vom sozialen Leben zurück, kann dies ein Indiz für eine ungenügende Integration sein.

Das Einbürgerungsgespräch bildet das zentrale Element der gesamten Integrationsprüfung. Die Gemeinden haben bei der Beurteilung der Integration einen grossen Ermessensspielraum, soweit sie nicht willkürlich, rechtsungleich oder diskriminierend entscheiden. Ob einzelne Kriterien für eine Einbürgerung erfüllt sind, ist nicht immer eindeutig bestimmbar. Wichtig ist, dass ein nachvollziehbares Gesamtbild über die Integration der gesuchstellenden Person abgegeben wird. Im persönlichen Gespräch mit dem Bürgerrechtsbewerber kann die Eignung zur Einbürgerung geklärt werden und die Bürgerrechtsbewerber können zu vorgetragenen Bedenken und geäusserten Vorbehalten unmittelbar Stellung nehmen (VGE III 2017 193 vom 24.4.2018, E. 5.1.1).

Getrennte Befragung Ehegatten

Bei gemeinsamer Gesucheinreichung sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für jede Person einzeln zu beurteilen. Das bedeutet konsequenterweise, dass die Ehegatten auch separat angehört werden und für jeden Ehegatten ein separater Beschluss ausgefertigt wird. Wird ein Ehepartner nicht eingebürgert, werden allfällige miteinbezogene Kinder mit dem anderen Ehepartner miteingebürgert.

Aufnahmegerät / Tonaufnahmen

Weder das kantonale Bürgerrechtsgesetz noch die Verordnung enthält Vorschriften zum Ablauf der Anhörung, zur Protokollierung sowie zu allfälligen Tonaufnahmen. Gemäss Entscheid des Bundesgerichts ([1D 4/ 2018 vom 11. Juli 2019, E. 3.3](#)) handelt

es sich bei der persönlichen Befragung vor der Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission um eine Parteibefragung, für welche die Vorgaben zur Protokollierung der Zeugenbefragung sinngemäss gelten (Art. 176 i.V.m. Art. 193 ZPO). Daraus ergibt sich, dass die Aussagen in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen werden (Art. 176 Abs. 1 ZPO) und zusätzlich auf Tonband, Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden können (Art. 176 Abs. 2 ZPO). Eine Tonaufzeichnung ist gegenüber dem Bürgerrechtsbewerber zum Beispiel in der Einladung offen zu legen, kann von diesem aber nicht abgelehnt werden. Die Tonaufnahmen sollten nach Rechtskraft des Einbürgerungsbeschlusses gelöscht werden.

Anhörung Kinder ab 12 Jahren

Selbständiges Gesuch

Kinder ab dem 12. Altersjahr werden, wenn sie das Gesuch selbständig einreichen, vor der Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission persönlich angehört (§ 14 Abs. 1 KBüV). Den Kindern sollten altersgerechte Fragen gestellt werden. Es gibt die Möglichkeit, dass diese lediglich von einer Delegation der Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission angehört werden (§ 9 Abs. 1 KBüG).

Ins Gesuch miteinbezogene Kinder

Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr, welche in die Einbürgerung der Eltern miteinbezogen werden, sind die Einbürgerungsvoraussetzungen nach den Artikeln 11 und 12 BüG (insbesondere erfolgreiche Integration, Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen, Sprache, Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) eigenständig und altersgerecht zu prüfen (Art. 30 BüG). Es empfiehlt sich, einen Fragebogen bei der zuständigen Lehrperson sowie ein Laufblatt bei der Jugendanwaltschaft ausfüllen zu lassen. Falls diese Vorabklärungen positiv sind, wird das Kind zusammen mit den Eltern/Elternteil summarisch angehört. Es gibt kein separates Anhörungsprotokoll für das Kind. Es sollte jedoch im Einbürgerungsbeschluss des Elternteils festgehalten werden, dass das Kind summarisch befragt wurde.

10 Entscheid Gemeindebürgerrecht

10.1 Zusicherung

Gemäss § 10 Abs. 2 und 3 KBüG liegt die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Kompetenz der Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission oder der Gemeindeversammlung (je nach Regelung in der entsprechenden Gemeinde).

Einbürgerungsbehörde

Die Einbürgerungsbehörde wird vom Gemeinderat bestellt. Diese besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert. (§ 10 Abs. 1 KBüG). Die Behörde entscheidet nach der Anhörung mittels eines Beschlusses über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (§ 10 Abs. 2 KBüG).

Gemeindeversammlung

In Gemeinden ohne Einbürgerungsbehörde besteht eine Einbürgerungskommission. Diese wird vom Gemeinderat bestellt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie

führt die Anhörung gemäss Kapitel 9 durch und stellt anschliessend dem Gemeinderat Antrag. Im Anschluss wird das Geschäft an die Gemeindeversammlung verwiesen, an welcher der Entscheid betreffend die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfolgt (§ 10 Abs. 3 KBüG).

10.2 Ablehnung

Einbürgerungsbehörde

Kommt die Einbürgerungsbehörde zum Schluss, dass das Gemeindebürgerrecht nicht erteilt werden kann, trifft sie einen Ablehnungsentscheid. Der Bürgerrechtsbewerber kann diesen innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht anfechten (§ 13 Abs. 1 KBüG).

Gemeindeversammlung

Spricht sich die Gemeindeversammlung gegen die Erteilung des Gemeindebürgerrechts aus, kann der Bürgerrechtsbewerber nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden innert 10 Tagen den Entscheid beim Verwaltungsgericht anfechten (§ 13 Abs. 2 KBüG).

11 Verfahren beim Kanton

11.1 Prüfung des Gesuchs durch die Abteilung Personenstand/Bürgerrecht

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird der Beschluss inkl. der vollständigen Gesuchunterlagen an die [Abteilung Personenstand/Bürgerrecht](#) zugestellt. Es erfolgt auf Kantonsebene eine formelle Prüfung. Es sind alle Einbürgerungsakten gemäss «Checklisten für die Einbürgerungsakten zur Zustellung an das Departement» einzureichen (§ 16 Abs. 1 KBüV). Fehlende oder veraltete Dokumente werden bei den Gemeinden nachverlangt. Ist das Dossier vollständig und ergibt die erneute VOSTRA-Abfrage keine neuen Erkenntnisse, ist die Prüfung abgeschlossen.

11.2 Antragsstellung an den Bund (SEM)

Ist die formelle Prüfung abgeschlossen, stellt die Abteilung Personenstand/Bürgerrecht beim SEM einen Antrag auf Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Das SEM entscheidet grundsätzlich innerhalb von acht Monaten nach Eingang der vollständigen Gesuchunterlagen über die Erteilung einer Einbürgerungsbewilligung des Bundes (Art. 23 Abs. 1 BüV). Die Einbürgerungsbewilligung des Bundes ist ab dem Zeitpunkt der Erteilung ein Jahr gültig und kann nach Ablauf dieser Frist nicht erneuert werden (Art. 14 Abs. 1 BüG).

Erwägt das SEM, die Einbürgerungsbewilligung des Bundes nicht zu erteilen, gibt es der einbürgerungswilligen Person die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, und setzt die Abteilung Personenstand/Bürgerrecht darüber in Kenntnis.

Dieser Vorgang fällt für Schweizerbürger, welche sich einbürgern lassen möchten, weg.

11.3 Erteilung Kantonsbürgerrecht

Der Kantonsrat behandelt in der Regel vier Mal pro Jahr Einbürgerungsgesuche. Diese werden mit einem Regierungsratsbeschluss dem Kantonsrat unterbreitet. Vorgängig

werden die Einbürgerungsdossiers durch die kantonsrätliche Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit (Ausschuss Bürgerrecht) stichprobenartig geprüft. Die Anträge zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden im Parlament jeweils durch ein Mitglied des Ausschuss Bürgerrecht vertreten. Anschliessend an die Kantonsrats-sitzung werden der Bürgerrechtsbewerber, der Gemeinderat, das SEM (Dienst Sachdatenerfassung und Datenpflege) und das Zivilstandsamt über den gefällten Entscheid schriftlich informiert.

12 Gebühren

Wer ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung einreicht, wird gebührenpflichtig. Dies unabhängig davon, ob der Entscheid positiv oder negativ ausfällt. In den Gebühren sind alle Kosten enthalten, die einer Gemeinde im Rahmen einer Bearbeitung von Gesuchen um ordentliche Einbürgerung in der Regel entstehen. Inbegriffen sind insbesondere die Kosten für die Bearbeitung des Gesuchs inkl. Porti, Telefonate und dergleichen, die Vorprüfung, die Publikation, die vertiefte Abklärung, das Einbürgerungsgespräch sowie den Entscheid durch die zuständige Behörde. Nicht in den Gebühren inbegriffen sind dem ordentlichen Einbürgerungsverfahren vorangehende Vorarbeiten und Behördengänge seitens der Gesuchstellenden; wie der Erwerb des Sprachnachweises, die externe Prüfung Politik und Gesellschaft und die Vorregistrierung beim Zivilstandsamt etc. (§ 18 KBüG und § 20 KBüV).

12.1 Kantonale Gebühren / Gebühren Bund

Beim Kanton (Gebühr Erteilung des Kantonsbürgerrechts)	Fr. 700.00	Für eine Familie (Vater, Mutter und Kind(er))
	Fr. 600.00	Für ein Elternteil mit Kind(er) oder Ehepaar
	Fr. 500.00	Für eine Einzelperson (minderjährige oder volljährige Person)
Beim Bund (Gebühr Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes)	Fr. 150.00	Für ein Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder
	Fr. 100.00	Für eine Einzelperson mit oder ohne minderjährige Kinder
	Fr. 50.00	Pro minderjährige Einzelperson

12.2 Kommunale Gebühren

Gemäss § 18 KBüG erheben die Gemeinden für ihre Aufwendungen und Entscheide kostendeckende Gebühren. Dabei erlässt der Gemeinderat eine Gebührenordnung, welche jedoch auch der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf. Sie müssen die Inseratekosten, die Entschädigungen der Behörden- oder Kommissionsmitglieder sowie den Verwaltungsaufwand etc. decken. Deshalb werden die kommunalen Gebühren auch bei einem negativen Bürgerrechtsentscheid in Rechnung gestellt.

Die kommunalen Einbürgerungsgebühren müssen vollständig bezahlt sein, bevor das Gesuch der Abteilung Personenstand/Bürgerrecht weitergeleitet wird. Es ist zu empfehlen, einen Zahlungsnachweis einzufordern und mit den Gesuchunterlagen an die Abteilung Personenstand/Bürgerrecht einzureichen.

13 Archivierung

13.1 Stufe Gemeinde

Auf Stufe Gemeinde wird empfohlen, bei Erteilung des Gemeindebürgerrechts eine Kopie des Gesuchformulars, des Einbürgerungsbeschlusses sowie des Anhörungsprotokolls dauernd zu archivieren.

Bei Ablehnung des Gemeindebürgerrechts bzw. bei einem Nichteintretensentscheid wird empfohlen, das Gesuchformular im Original, den Ablehnungs- bzw. Nichteintretensbeschluss sowie allfällige weitere Unterlagen, die allenfalls mit dem Ablehnungs- oder Nichteintretensbeschluss zusammenhängen (Strafbefehl etc.) dauernd zu archivieren.

13.2 Stufe Kanton

Auf Stufe Kanton werden die Einbürgerungsdossier zuerst im Zwischen- und anschliessend im Staatsarchiv aufbewahrt.

14 Praxisbeispiele

14.1 Bürgerrechtsbewerber mit geistiger Beeinträchtigung

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Personen mit geistiger Beeinträchtigung eingebürgert werden können ([BGE 139 I 169 E. 7.3](#)). Urteilsfähigkeit wird auch bei Kleinkindern nicht verlangt und es wäre diskriminierend, Personen mit Beeinträchtigung nur mit diesem Argument von einer Einbürgerung auszuschliessen. Das Einbürgerungsverfahren als Ganzes und insbesondere das Einbürgerungsgespräch sind bei Personen mit Beeinträchtigung in geeigneter Weise durchzuführen. Grundsätzlich klärt die Gemeinde ab, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, um den Zugang zur Einbürgerung zu ermöglichen. Die Gemeinde kann im Einzelfall von den materiellen Voraussetzungen abweichen, wenn ausserordentliche sachliche oder persönliche Umstände vorliegen, insbesondere aus Rücksicht auf das Alter und die Gesundheit des Gesuchstellers (vgl. § 10 Abs. 2 KBüV). Das bedeutet, dass ein Bürgerrechtsbewerber mit einer geistigen Beeinträchtigung, welcher dies mittels aktuellem Arztbericht nachweisen kann, gestützt auf § 10 Abs. 2 KBüV davon befreit werden kann, den Deutschnachweis zu erbringen sowie die Prüfung Gesellschaft und Politik zu absolvieren.

Da Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung die intellektuelle Fähigkeit fehlen, ihren eigenen Willen genügend klar auszudrücken, ist in solchen Fällen auf den mutmasslichen Willen abzustellen. Bei der Beurteilung des Bürgerrechtsbewerbers ist zu prüfen, ob urteilsfähige Personen in einer ähnlichen Lebenssituation ebenfalls ein Einbürgerungsgesuch gestellt hätten. Die Beurteilung des mutmasslichen Willens sowie der Integration kann mittels Gesprächs mit dem Bürgerrechtsbewerber im Beisein seiner Betreuerin sowie seiner Bezugsperson (Elternteil) durch eine Delegation der Einbürgerungsbehörde erfolgen.

Im Einbürgerungsbeschluss sollte zum einen begründet werden, warum gestützt auf

§ 10 Abs. 2 KBüV von den materiellen Voraussetzungen (Deutschnachweis, Gesellschaftstest) abgewichen wurde und zum anderen sollte eine allfällige Bejahung / Verneinung des Einbürgerungswillens sowie der Integration begründet werden.

14.2 Bürgerrechtsbewerber mit Betreibungsregistereintrag

Wenn ein Bürgerrechtsbewerber einen Betreibungsregistereintrag hat, führt das nicht automatisch zur Ablehnung seines Einbürgerungsgesuchs. Denn man kann gegen jedermann ohne Angabe eines Grundes ein Betreibungsbegehren einleiten. Ein Betreibungsregistereintrag kann jedoch zur Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs führen, wenn die Betreibungsregistereinträge eine Folge der Zahlungsunfähigkeit des Bürgerrechtsbewerbers darstellen. Das Unterlassen der Bezahlung von öffentlich-rechtlichen Schulden (vgl. Ziff. 5.2.2) können als Negativindikatoren gelten und zur Verweigerung des Bürgerrechts führen. Dabei gilt insbesondere das Nichtbezahlen von (rechtskräftig) veranlagten Steuern als starker Indikator für ungeregelte finanzielle Verhältnisse. Es ist daher dem Bürgerrechtsbewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zum Betreibungsregistereintrag zu geben, damit die Hintergründe dieser Betreibung eruiert werden können.

Wurde namentlich eine Reparatur nicht bzw. nur teilweise bezahlt, weil der Bürgerrechtsbewerber mit derselben nicht zufrieden war und gegen den Bürgerrechtsbewerber deswegen eine Betreibung eingeleitet wurde, so ist der Betreibungsregistereintrag keine Folge von nicht geordneten finanziellen Verhältnissen des Bürgerrechtsbewerbers. Ein solcher Betreibungsregistereintrag hat daher auf die Frage der geordneten finanziellen Verhältnisse keinen Einfluss.

14.3 Geburt während Einbürgerungsverfahren (vor oder nach Erteilung Gemeindebürgerrecht

Wird ein Kind erst während des Einbürgerungsverfahrens der Eltern oder eines Elternteils geboren, kann es nachträglich in die Einbürgerung miteinbezogen werden. Erfolgt die Geburt vor dem Erhalt des Gemeindebürgerrechts, wird es in den Entscheid der Einbürgerungsbehörde/Einbürgerungskommission miteinbezogen. Erfolgt die Geburt nach Erhalt des Gemeindebürgerrechts, muss der Bewerber der Abteilung Personenstand/Bürgerrecht einen Geburtsschein sowie eine Passkopie einreichen, um das Kind nachträglich einzubeziehen. Die Abteilung Personenstand/Bürgerrecht muss jedoch bis spätestens vor der Erteilung des Kantonsbürgerrechts mittels Geburtsschein davon Kenntnis haben, damit das Kind in die Einbürgerung der Eltern oder des Elternteils miteinbezogen werden kann.

Wurde ein Kind kurz vor dem Abschluss des Einbürgerungsverfahrens geboren, jedoch nicht vor Abschluss gemeldet, können die Eltern auch noch ein paar Tage nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts der Abteilung Personenstand/Bürgerrecht eine Kopie des Geburtsscheines einreichen. In diesem Fall wird die bereits ausgestellte Weissung berichtigt und dem Zivilstandsamt zur Beurkundung weitergeleitet.

Die Einbürgerungsbewilligung des Bundes muss nicht erneuert bzw. ergänzt werden.

14.4 Jugendliche (Strafregister, VOSTRA und Jugendanwaltschaft)

Strafregister

Das Strafregister ist für Jugendliche nur bedingt eine aussagekräftige Grundlage, um im Einbürgerungsverfahren das Kriterium «Beachtung der Rechtsordnung» zu prüfen. Bei Jugendlichen erfolgen Einträge in das Strafregister zurückhaltender als bei Erwachsenen. Verurteilungen von Jugendlichen werden gemäss Art. 366 Abs. 3 StGB nur dann in das Strafregister eingetragen, wenn sie sanktioniert worden sind mit:

- a) einem Freiheitsentzug (Art. 25 JStG)
- b) einer Unterbringung (Art. 15 JStG)
- c) einer ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG)
- d) einem Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG)

In diesen Fällen ist die Einbürgerung – wie bei den Erwachsenen – solange nicht möglich, bis der Eintrag aus dem Strafregister entfernt ist.

Die obengenannten Sanktionen/Massnahmen werden jedoch nur in wenigen Fällen ausgesprochen. Die häufigsten Strafen bei Jugendlichen sind der Verweis (Art. 22 JStG), die persönliche Leistung (Art. 23 JStG) und die Busse (Art. 24 JStG). Diese Strafen werden nicht im Strafregister eingetragen.

VOSTRA und Jugendanwaltschaft

Die Anfrage im Strafregister-Informationssystem VOSTRA muss für Personen ab vollendetem 10. Lebensjahr erfolgen. Bei Jugendlichen sind nur wenige Delikte in VOSTRA erfasst, ein Eintrag ist aber ab 10 Jahren möglich. Deshalb erfolgt zusätzlich eine Anfrage bei der Jugendanwaltschaft.

Bei Erwachsenen wird ein hängiges Strafverfahren in VOSTRA eingetragen, sobald sich im Zuge der ersten Ermittlungshandlungen der Polizei ein konkreter Tatverdacht gegen die Bewerber ergibt und die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden muss.

14.5 Unterbrechung des Aufenthaltes

Während des Einbürgerungsverfahrens kann die einbürgerungswillige Person sich länger als sechs Monate aus beruflichen Gründen oder für eine Aus- und Weiterbildung im Ausland aufhalten, ohne eine Unterbrechung ihres Aufenthalts in der Schweiz zu befürchten, sofern sie ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz behält und ihre Absicht auf Rückkehr nachweist.

Bei der Prüfung, ob der Bewerber in der Schweiz lebt, sind die Gesamtumstände massgebend. Nach Artikel 16 BÜV wird ein Aufenthalt in der Schweiz angenommen, obwohl die betreffende Person sich im Ausland aufhält; der Aufenthalt darf aber unabhängig von seiner Art (Aus- oder Weiterbildung oder berufliche Gründe) nicht länger als zwölf Monate dauern.

Wenn die einbürgerungswillige Person die Schweiz während einer gewissen Zeit vor Einreichung ihres Gesuchs verlassen hat, ist zu prüfen, ob ihre Abreise den Aufenthalt in der Schweiz unterbricht oder ihr Aufenthalt anzurechnen ist, obwohl sie im Ausland lebt.

Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer gilt der Aufenthalt als ununterbrochen, wenn der Bewerber:

- a) die Schweiz kurzfristig, das heisst für weniger als sechs Monate, verlässt mit der Absicht auf Rückkehr (Art. 33 Abs. 2 BÜG);
- b) sich für höchstens ein Jahr aus beruflichen Gründen oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken im Ausland aufhält (Art. 16 BÜV)

Geht der Aufenthalt im Ausland über die maximale Aufenthaltsdauer von einem Jahr hinaus, ist er auch dann als unterbrochen zu erachten, wenn er aus beruflichen Gründen oder für eine Aus- oder Weiterbildung erfolgt.

14.6 Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung erlischt durch Abmeldung oder wenn sich der Ausländer während sechs Monaten tatsächlich im Ausland aufhält. Auch wenn die ausländische Person die Schweiz verlässt, ohne sich abzumelden, erlischt die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 AIG). Das Gesuch muss ausreichend begründet sein und vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandsaufenthalts dem Amt für Migration eingereicht werden (Art. 79 Abs. 2 VZAE). Dieses entscheidet darüber in eigener Kompetenz und nach freiem Ermessen. Die Niederlassungsbewilligung kann nur bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten aufrechterhalten werden, d.h. der Gesuchsteller muss tatsächlich die Absicht haben, innerhalb der gewährten Frist wieder in die Schweiz zurückzukehren.

Während der Dauer des Verfahrens und während der Dauer der Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung muss eine postalische Erreichbarkeit in der Schweiz gewährleistet sein.

Gesuchgründe um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung:

- a) Militärdienst
- b) Studium, Sprachaufenthalt oder Auslandsaufenthalt zu sonstigen Ausbildungszwecken
- c) Arbeitseinsatz für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland
- d) Besondere medizinische Gründe
- e) Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland

15 Anhänge

Departement des Innern

Departementssekretariat

Personenstand/Bürgerrecht

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 12
Telefax 041 819 20 49



Checkliste für die Einbürgerungsakten zur Zustellung an das Departement (§ 16 Abs. 1 kBüV)

Für Gesuchsteller bis 16 Jahre (Einzelperson)

- Beschluss der Einbürgerungsbehörde **oder**
- Protokollauszug der Gemeindeversammlung inkl. Botschaft
- Befragungsprotokoll der persönlichen Anhörung

- Gesuchformular der ordentlichen Einbürgerung
- Lebenslauf
- Wohnsitzbescheinigungen der letzten zehn Jahre
- Bestätigung der Anwesenheit einer Ausländerin oder eines Ausländers in der Schweiz
- Kopie der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- Kopie Staatsangehörigkeitsnachweis (Pass)
- Abklärungen bei der Polizei (Erhebungsbericht)
- Abklärungen bei der Jugendanwaltschaft
- Auszug aus dem Betreibungsregister der Eltern
- Laufblatt für Vorgänge bei Amtsstellen (Konkursamt, Betreibungsamt, Fürsorgebehörde) der Eltern
- Laufblatt für Vorgänge bei Steuerbehörden der Eltern
- Nachweis der elterlichen Sorge (gilt nur für geschiedene oder getrennt lebende Personen)
- Laufblatt für die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen der Eltern
- Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse
- Nachweis über die gesellschaftlichen und politischen Grundkenntnisse
- Kopie der Quittung über die Bezahlung der kommunalen Einbürgerungsgebühr
- Bei Einreichung der Gesuchunterlagen sollte der Gesuchsteller zwingend in Infostar erfasst sein. Bitte das Schreiben vom Zivilstandsamt «Einbürgerung Personenerfassung in IN-FOSTAR» beilegen** (nur in Ausnahmefällen eine Suspensivbedingung im Protokollauszug bzw. Beschluss der Einbürgerungsbehörde verfügen).

Falls angefordert, jedoch nicht zwingend beizulegen:

- Amt für Migration (Anfrage ausländerrechtliche Massnahme)
- Verkehrsamt Schwyz (Anfrage)

Checkliste für die Einbürgerungsakten zur Zustellung an das Departement (§ 16 Abs. 1 KBÜV)

Gesuchsteller ab 16 Jahre (Einzelperson)

- Beschluss der Einbürgerungsbehörde **oder**
- Protokollauszug der Gemeindeversammlung inkl. Botschaft
- Befragungsprotokoll der persönlichen Anhörung
- Gesuchformular der ordentlichen Einbürgerung
- Unterzeichnete Charta (ab 18 Jahre)
- Lebenslauf
- Wohnsitzbescheinigungen der letzten zehn Jahre
- Bestätigung der Anwesenheit einer Ausländerin oder eines Ausländers in der Schweiz
- Kopie der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- Kopie Staatsangehörigkeitsnachweis (Pass)
- Abklärungen bei der Polizei (Erhebungsbericht)
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Laufblatt für Vorgänge bei Amtsstellen (Konkursamt, Betreibungsamt, Fürsorgebehörde)
- Laufblatt für Vorgänge bei Steuerbehörden (bei nicht erwerbstätigen Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren ist das Laufblatt der Eltern bei zu legen)
- Nachweis der elterlichen Sorge bei Personen bis 18 Jahre (gilt nur für geschiedene oder getrennt lebende Eltern)
- Laufblatt für die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen (bei nicht erwerbstätigen Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren ist das Laufblatt der Eltern bei zu legen)
- Formular «Förderung und Unterstützung der Integration des Ehepartners, des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, die nicht in das Gesuch miteinbezogen werden»
- Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse
- Nachweis über die gesellschaftlichen und politischen Grundkenntnisse
- Kopie der Quittung über die Bezahlung der kommunalen Einbürgerungsgebühr
- Bei Einreichung der Gesuchunterlagen sollte der Gesuchsteller zwingend in Infostar erfasst sein. Bitte das Schreiben vom Zivilstandsamt «Einbürgerung Personenerfassung in INFOSTAR» beilegen (nur in Ausnahmefällen eine Suspensivbedingung im Protokollauszug bzw. Beschluss der Einbürgerungsbehörde verfügen).**

Falls angefordert, jedoch nicht zwingend beizulegen:

- Amt für Migration (Anfrage ausländerrechtliche Massnahme)
- Jugendanwaltschaft (Personensicherheitsprüfung)
- Staatsanwaltschaft (Anfrage)
- Verkehrsamt Schwyz (Anfrage)
- Willenserklärung (Jugendliche ab 16 -18 Jahren haben eine schriftliche Erklärung betr. den eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts abzugeben) *Ist erfüllt mit der Unterzeichnung des Gesuchformulars.*